

Gültig ab: 13.05.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend

**Arbeitshilfe
zur Gewährung von Zuwendungen
im Sinne der §§ 23, 44 BHO
bei Leistungen nach §§ 16f und 16h SGB II**

Gültig ab: 13.05.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Förderung von Zuwendungen bei §§ 16f und 16h SGB II.....	1
1.1	Anwendungsgebiete der Projektförderung im SGB II.....	1
1.2	Voraussetzungen für die Anwendung des Zuwendungsrechts bei Eingliederungsleistungen SGB II	1
1.2.1	Freie Förderung (§ 16f SGB II).....	1
1.2.2	Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h SGB II)	2
1.3	Einbindung Dritter in die Durchführung freier Eingliederungsmaßnahmen.....	2
1.4	Formen der Beschaffung	3
2.	Zuwendungsverfahren (aus Sicht des Zuwendungsgebers)	6
2.1	Antragsverfahren.....	7
2.2	Bewilligungsverfahren	13
2.3	Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	15
2.4	Verwendungsnachweisverfahren.....	17
2.5	Erfolgskontrolle	20



Gültig ab: 13.05.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Förderung von Zuwendungen bei §§ 16f und 16h SGB II

1.1 Anwendungsgebiete der Projektförderung im SGB II

Die Bereitstellung von Eingliederungsleistungen erfolgt in den gemeinsamen Einrichtungen (gE) im Wege

- des Vergaberechts,
- des Gutscheilverfahrens,
- des Antrags- und Bewilligungsverfahrens, sowie
- der Projektförderung im Sinne des Zuwendungsrechts i. S. v. §§ 23, 44 BHO.

Diese Arbeitshilfe bezieht sich auf die Leistungen der Freien Förderung (§ 16f Abs. 2 Satz 6 SGB II) sowie die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h Abs. 5 SGB II). Bei beiden Leistungen sieht der gesetzliche Rahmen für die Beschaffung und Finanzierung von Maßnahmen sowohl das Vergabeverfahren als auch die Projektförderung im Rahmen des Zuwendungsrechts vor. Welche Finanzierungs- bzw. Beschaffungsvariante für das Vorhaben geeignet ist, wird durch die gE vor Ort geprüft und entschieden. Es besteht grundsätzlich kein Vorrang-Nachrang-Verhältnis zwischen Vertrags- und Zuwendungsrecht. Damit hat der Gesetzgeber neben inhaltlichen Spielräumen auch für die Finanzierung der Leistungen zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet. Gleichzeitig wird den gE damit ein hohes Maß an Entscheidungs- und Prüfungsverantwortung übertragen.

1.2 Voraussetzungen für die Anwendung des Zuwendungsrechts bei Eingliederungsleistungen SGB II

1.2.1 Freie Förderung (§ 16f SGB II)

Für die Freie Förderung ist die Möglichkeit der Gewährung von Zuwendungen (Projektförderung) in § 16f Abs. 2 Satz 6 SGB II geregelt. Diese Möglichkeit bezieht sich auf alle Leistungen nach § 16f Abs. 1 und 2 Satz 1-6 SGB II. Voraussetzung für die Projektförderung ist daher, dass es sich überhaupt um eine Leistung handelt, die § 16f SGB II zuzurechnen ist. Dies ist detailliert zu prüfen, aussagekräftig zu begründen und zu dokumentieren. Bei der Beantwortung der Frage, ob eine Förderung nach § 16f SGB II inhaltlich in Frage kommt, unterstützen die Fachlichen Weisungen zur Freien Förderung.

Eine Projektförderung ist nicht zulässig als alternativer Beschaffungsweg für Basisinstrumente der §§ 16, 16a-e und 16i SGB II.



Gültig ab: 13.05.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

1.2.2 Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h SGB II)

Mit § 16h SGB II existiert eine gesetzliche Grundlage zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen. Mit dieser Förderung können junge Menschen unter 25 Jahren, die von den Angeboten der Sozialleistungssysteme nach dem SGB II, SGB III und SGB VIII zumindest zeitweise nicht erreicht werden, an diese herangeführt werden. Das Leistungsspektrum sieht niedrigschwellige Betreuungs- und Unterstützungsleistungen vor, wobei diese keine bestehenden Leistungen ersetzen dürfen, sondern zusätzlich erbracht werden müssen.

Ziel ist es, dass die jungen Menschen - auch Jugendliche, die noch keinen Antrag auf Leistungen des SGB II gestellt haben - ihre Schwierigkeiten überwinden, eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abschließen bzw. ins Arbeitsleben einmünden.

Die Verfahrensregelungen zu § 16h SGB II geben einen Orientierungsrahmen für die besonderen Aspekte dieser Förderleistung.

1.3 Einbindung Dritter in die Durchführung freier Eingliederungsmaßnahmen

Zur Bündelung von Aktivitäten in der Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren der Integrationsarbeit kann es für die gE zielführend sein, sich an Fördervorhaben Dritter (z. B. EU, Bundesland, Kommune) angemessen finanziell zu beteiligen, wenn dadurch Problemlagen von eLb beseitigt oder verringert werden. Dies gilt sowohl für § 16f SGB II als auch für § 16h SGB II, wo auch die Kooperation mit den Trägern der Jugendhilfe und eine Ergänzung des bestehenden Leistungsangebots im Vordergrund steht.

Bei § 16f SGB II weisen auch die Gesetzesmaterialien auf das mit der Projektförderung verbundene Ziel hin, damit zusätzliche Möglichkeiten zur Ko-Finanzierung von ESF-Programmen zu eröffnen. § 16f SGB II ist jedoch nicht als Rechtsgrundlage zur Finanzierung von kommunalen Aufgaben oder Landesaufgaben aus Bundesmitteln gedacht. Sofern in Projekten Aufgaben enthalten sind, die in den Verantwortungsbereich der Kommunen oder Länder fallen, müssen diese inhaltlich erkennbar von § 16f SGB II abgegrenzt und auch haushalterisch anderweitig finanziert sein. Sowohl die inhaltliche als auch die finanztechnische Abgrenzung der Verantwortungsbereiche muss eindeutig und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Die Einbindung von Maßnahmeträgern durch die gE im Rahmen von § 16f SGB II wird rechtlich durch einen öffentlichen Auftrag (Einkaufsmodell, Entgeltfinanzierung) oder durch einen Zuwendungsbescheid ausgestaltet. Es muss eine klare Abgrenzung zwischen Auftrags-/Vergaberecht und Zuwendungsrecht erfolgen.

Gültig ab: 13.05.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

1.4 Formen der Beschaffung

Für § 16f SGB haben der Bund und die Länder gemeinsam ein Modell entwickelt, das die Basisinstrumente und die freien Eingliederungsleistungen in Bezug setzt zu den im SGB II verfügbaren Finanzierungsmöglichkeiten bei der Einbindung von Maßnahmeträgern. Dieses ist nachfolgend dargestellt und um § 16h SGB II ergänzt.

	Eingliederungsleistungen nach §§ 16, 16b bis 16g ohne § 16f SGB II (Basisinstrumente)	Eingliederungsleistungen der Freien Förderung nach § 16f SGB II	Eingliederungsleistungen nach § 16h SGB II
Öffentlicher Auftrag (Vergaberecht)	Ausdrückliche Auftragsregelung oder Auftrag nach § 17 Abs. 2 SGB II	Leistungsaustausch zur Erbringung freier Eingliederungsleistungen	Leistungsaustausch zur Erbringung von § 16h SGB II
	Ggf. Verhandlungsvergabe nach § 8 Abs. 4 Nr. 14 UVgO		
Projektförderung (Zuwendungsrecht §§ 23, 44 BHO)	Keine Projektförderung	Zuwendungsbescheid nach § 16f Abs. 2 Satz 6 SGB II	Zuwendungsbescheid nach § 16h Abs. 5 SGB II
Antrags- und Bewilligungsverfahren	Gilt für § 16d SGB II	Bei der Bewilligung von Einmalleistungen möglich	Bei der Bewilligung von Einmalleistungen möglich
Gutschein	Gilt im Rahmen von § 16 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 4 SGB III bzw. § 81 SGB III	Nur bei Modifizierung der Basisinstrumente §§ 45 und 81 SGB III für die in § 16f Abs. 2 Satz 4 SGB II genannten Personengruppen möglich	Kein Gutscheinverfahren im Rahmen des §16h SGB II vorgesehen

Zur Unterscheidung der beiden Finanzierungsmöglichkeiten Auftrag und Zuwendung gibt es gesetzlich geregelte Abgrenzungshilfen. Als Orientierungsmaßstab für die Zulässigkeit einer Projektförderung im Sinne des Zuwendungsrechts kann grundsätzlich die BHO herangezogen werden. In der [Anlage der VV-BHO zu Ziffer 1.2.4 zu § 23](#) werden die Kriterien für die Abgrenzung zu öffentlichen Aufträgen aufgezählt.



Gültig ab: 13.05.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

Umsetzungsschritte bei der Entscheidung über einen öffentlichen Auftrag (Vergabe) oder Projektförderung im Rahmen der Projektförderung bei Eingliederungsleistungen nach § 16f SGB II sind dabei:

1. Prüfung, ob eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme auf Basis der Regelinstrumente bei Einhaltung der Fördervoraussetzungen durchgeführt werden kann:

Wenn ja: Finanzierung des Projektträgers durch öffentlichen Auftrag mit Anwendung des Vergaberechts nach GWB/VgV bzw. UVgO;

Unterschwellenbereich: Möglichkeit der Verhandlungsvergabe bei Vorliegen einer vorteilhaften Gelegenheit nach § 8 Abs. 4 Nr. 14 UVgO

Wenn nein: Maßnahme ist nicht mit Regelinstrumenten durchführbar → weiter zu 2

2. Prüfung, ob Maßnahme als freie Leistung nach § 16f Abs. 1 und 2 Satz 1-6 SGB II durchführbar ist:

Wenn ja: Prüfung des Finanzierungswegs

- a. Öffentlicher Auftrag bei Vorliegen eines wettbewerbsrelevanten Leistungsaustauschs (Vergabe nach GWB/VgV bzw. UVgO, ggf. Verhandlungsvergabe bei Vorliegen einer vorteilhaften Gelegenheit nach § 8 Abs. 4 Nr. 14 UVgO)

oder

Prüfrecht

- b. Zuwendungsbescheid nach § 16f Abs. 2 Satz 6 SGB II i. V. m. §§ 23, 44 BHO
 - 1) Finanzierung nur bei Vorliegen der verfassungsrechtlichen Finanzierungskompetenz des Bundes und eines erheblichen Interesses des Bundes an der Förderung
 - 2) Ggf. sachgerechte Pauschalierung nach Nummer 2.3.1 VV-BHO zu § 44 BHO – Kriterien

Gültig ab: 13.05.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend

für eine Pauschalierung sind
dabei:

- Festlegung im Voraus
- Angemessenheit
- Ausgewogenheit
- Überprüfbarkeit

Wenn nein: keine Finanzierung aus SGB II-Bundesmitteln

Die Prüfung des Finanzierungswegs (unter Nr. 2) ist analog auf Förderungen nach § 16h SGB II übertragbar.

(Nachfolgend wird auf die Umsetzung von Maßnahmen nach §§ 16f und 16h SGB II im Wege des öffentlichen Auftrags nicht eingegangen, sondern ausschließlich die Gewährung von Zuwendungen durch die gE in der Funktion als Zuwendungsgeber behandelt. Bei der Umsetzung von Vergaberecht unterstützen die Regionalen Einkaufszentren.)

Gültig ab: 13.05.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

2. Zuwendungsverfahren (aus Sicht des Zuwendungsgebers)

Die praktische Umsetzung einer Zuwendung (Zuwendungsverfahren) kann in folgende Phasen eingeteilt werden:

- Antragsverfahren
- Bewilligungsverfahren (bzw. Ablehnung)
- Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Verwendungsnachweisverfahren (inkl. ggf. notwendiger Aufhebung/ Rücknahme/ Erstattung)
- Prüfungsverfahren/Erfolgskontrolle

Auf den folgenden Seiten werden für jede dieser Phasen die wesentlichen Arbeitsschritte skizziert, inklusive der für die Leistungen nach den §§ 16f und 16 h SGB II ggf. relevanten Besonderheiten. Feststellungen des BRH zu Fehlerschwerpunkten werden dabei besonders berücksichtigt.

Zum Aufbau von Expertenwissen stehen Schulungsangebote der Kompetenzzentren Weimar und Northeim zum Zuwendungsrecht allgemein, sowie speziell bei § 16h SGB II zur Verfügung.

Gültig ab: 13.05.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend

2.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf Grundlage eines schriftlichen Antrags erbracht. Mit dem Antragsverfahren beginnt für die gE als Zuwendungsgeber ein Prüfungs- und Entscheidungsprozess, der im Wesentlichen die folgenden Arbeitsschritte umfasst.

Arbeitsschritte (inkl. Spezifika SGB II)	Wesentliche rechtliche Grundlagen, weiterführende Informationen
<u>Antragsvorbereitung</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung des jährlichen Arbeitsmarktprogramms inkl. Bedarfsanalyse für alle Arbeitsmarktdienstleistungen (Vergabe, Gutscheine [FbW, MAbE], Einsatz von bzw. Beteiligung an Projektförderungen, Ko-Finanzierungen) • Kommunikation der Bereitschaft zur Projektförderung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Interessenbekundungsverfahren/Ideenwettbewerb: Hierbei handelt es sich um eine wettbewerblich ausgestaltete Methode zur Markterkundung. Ziel ist, einen Marktüberblick zu erhalten. Dabei stellt die gE fest, ob es Interessenten für die Durchführung von Projektförderungen gibt, welche Preisvorstellungen zu diesen Leistungen existieren und welche Vorstellungen der Markt zur Art der Aufgabenerfüllung entwickelt. Vorteil dieser Methode ist, dass die gE gegenüber Dritten zunächst keine Verpflichtungen eingeht und selbst entscheiden kann, ob und welche Idee sie weiter verfolgen möchte. Es empfiehlt sich dabei, den Umgang mit eingehenden Wettbewerbsbeiträgen bereits im Vorfeld des Ideenwettbewerbs zu klären. Dadurch lassen sich urheberrechtliche Konflikte von vornherein vermeiden. Diese könnten entstehen, wenn Urheber einer Projektidee die Erwartung haben, später automatisch den entsprechenden Umsetzungsauftrag zu erhalten. Die Aufforderung zur Teilnahme an einem Interessenbekundungsverfahren/Ideenwettbewerb sollte öffentlich bekannt gemacht werden, z. B. auf der Homepage der gE, in einer Presseveröffentlichung oder bei Trägertreffen. ○ Darüber hinaus ist es auch möglich, initiativ und gezielt auf konkrete Träger zuzugehen, damit diese der gE Projektvorschläge unterbreiten. Dies ist dann vertretbar, wenn Träger über Alleinstellungsmerkmale verfügen oder zur 	<p>Bei der Antragsvorbereitung insbesondere relevant:</p> <p>VV Nr. 3 zu § 7 BHO</p> <p>§ 7 Abs. 2 BHO (Interessenbekundungsverfahren)</p> <p>http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_24092012_IIA3H10050700002.htm</p>

Gültig ab: 13.05.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

Arbeitsschritte (inkl. Spezifika SGB II)	Wesentliche rechtliche Grundlagen, weiterführende Informationen
<p>Herstellung von Wettbewerb nicht genügend Interessenten vorhanden sind, gleichwohl aber ein konkreter Bedarf für eine Förderung erkennbar ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Soweit Landes- oder Bundesministerien Förderrichtlinien erlassen haben, kann die gE deren Vorhandensein bekanntmachen und auch damit Projektvorschläge generieren. 	<p>VV Nr. 15.7 zu § 44 BHO inkl. Anlage („Grundsätze für Förderrichtlinien für Zuwendungen zu Projektförderungen“)</p>
<p><u>Antrag</u></p>	
<p><u>Form</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuwendungen können nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden. • Form und Inhalt des Antrags sind in der BHO nicht durch ein bestimmtes Grundmuster vorgegeben, d.h. es steht dem Zuwendungsgeber <u>grundsätzlich</u> frei, welche Schriftform und welche Unterlagen in welcher Qualität er für erforderlich hält. • Mindestens sind jedoch folgende Antragsunterlagen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ○ Antrag ○ Maßnahmekonzept: Hinsichtlich einer Förderung nach den §§ 16f oder 16h SGB II muss der Antrag eine ausführliche Beschreibung des geplanten Projekts enthalten (Maßnahmekonzept). Nur so kann bei der anschließenden Antragsprüfung beurteilt werden, ob die Förderung den Zielen und Grundsätzen des SGB II, der Finanzierungskompetenz des Bundes und den speziellen Fördervoraussetzungen der §§ 16f oder 16h entspricht. Darüber hinaus ist die Konzeption Beurteilungsmaßstab für die spätere Erfolgskontrolle/ Qualitätsprüfung. ○ Finanzierungsplan: Der Finanzierungsplan muss <u>alle</u> mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben und deren Finanzierung sowie Einnahmen enthalten. • Außerdem muss der Antragsteller erklären, dass er mit dem Projekt noch nicht begonnen hat. (Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns) • Es wird empfohlen, dass die gE den Antrag persönlich entgegen nimmt, um dabei bereits Unklarheiten/Fragen/fehlende Angaben usw. sachgerecht zu klären. 	<ul style="list-style-type: none"> • VV Nr. 3.1 und 3.2 zu § 44 BHO • § 37 Abs. 1 Satz 1 SGB II • § 16f Abs. 2 Satz 1 SGB II

Gültig ab: 13.05.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

Arbeitsschritte (inkl. Spezifika SGB II)	Wesentliche rechtliche Grundlagen, weiterführende Informationen
<p><u>Antragsprüfung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Antragsprüfung sind sowohl formelle als auch materielle (inhaltliche) Kriterien zu bewerten. • Es wird empfohlen, bei der Antragsprüfung auf das „Mehraugenprinzip“ zurückzugreifen. • Der Beauftragte für den Haushalt ist zu beteiligen. 	
<p><u>Formelle Prüfung</u></p> <p>Hierbei sind vor allem folgende Fragen zu prüfen und zu beantworten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wurde der Antrag formgerecht eingereicht? - Schriftform. • Wurde der Antrag fristgerecht eingereicht? - vor Beginn des Projekts • Sind die Antragsunterlagen vollständig? - Mindestens erforderlich sind Antrag, Maßnahmekonzept und Finanzierungsplan. Diese sind unverzichtbarer Bestandteil einer aussagekräftigen Projektdokumentation. Dies gilt auch bei Ideenwettbewerben/ Interessenbekundungsverfahren. 	<ul style="list-style-type: none"> • VV Nr. 3.1 zu § 44 Abs. 1 BHO • VV Nr. 1.3 zu § 44 Abs. 1 BHO • VV Nr. 3.2 zu § 44 Abs. 1 BHO • § 16f Abs. 2 Satz 1 SGB II
<p><u>Materielle Prüfung</u></p> <p>Zu prüfen sind insbesondere folgende Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss für die geplante Laufzeit sichergestellt sein: Hierzu ist der Finanzierungsplan zu prüfen. • Die Finanzierungsbestandteile, welche die gE übernehmen soll, müssen in der Finanzierungskompetenz des Bundes liegen, d.h. es muss sich bei den zu fördernden Inhalten um Aufgaben handeln, die in die Zuständigkeit des Bundes (hier: Arbeitsförderung nach dem SGB II) fallen. Bei Förderungen nach den §§ 16f und 16h SGB II ist daher immer zu prüfen, ob die durch die gE zu fördernden Maßnahmeteile mit den o.a. Eingliederungsinstrumenten förderbar sind und eine Förderung den Zielen und Grundsätzen des SGB II entspricht. Dies bedeutet insbesondere, dass die Maßnahme einen klaren Arbeitsmarktbezug aufweisen muss • Die finanzielle Beteiligung der gE und die gewählte Finanzierungsart muss wirtschaftlich im Verhältnis zur erwarteten Wirkung (Erfolg) sein. 	<ul style="list-style-type: none"> • VV Nr. 3.3.4 zu § 44 Abs. 1 BHO • § 1 SGB II • VV Nr. 2.1 zu § 44 Abs. 1 BHO • § 7 BHO

Gültig ab: 13.05.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

Arbeitsschritte (inkl. Spezifika SGB II)	Wesentliche rechtliche Grundlagen, weiterführende Informationen
<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme liegt vor, wenn der zu erwartende Erfolg den Aufwand rechtfertigt und durch keine andere, kostengünstigere Maßnahme in dieser Form erreicht werden kann. ○ Die finanzielle Beteiligung der gE am Vorhaben muss in einem angemessenen Verhältnis zum inhaltlichen Anteil der gE stehen. ○ Insbesondere bei kostenintensiven Maßnahmen sind Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bzw. eine Markterkundung durchzuführen. Dies kann z.B. dadurch erfolgen, dass im Vorfeld ein Ideenwettbewerb durchgeführt wird und man dadurch mehrere Vorhaben miteinander vergleichen kann. ○ Bei diesem Thema ist stets der Beauftragte für den Haushalt (BfdH) einzubinden und die Gewährung der Zuwendung abzeichnen zu lassen. • Der Bund (vertreten durch die gE) muss ein erhebliches Interesse an einer finanziellen Beteiligung am Projekt haben. Dieses Interesse darf nicht ohne seine Zuwendung erreicht werden können. Das „erhebliche Interesse“ des Bundes ist in der BHO inhaltlich nicht genau beschrieben. Für die gE (als Vertreter des Bundes) könnte das „erhebliche Interesse“ dann gegeben sein, wenn z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ○ die Teilnehmer einer Zielgruppe angehören, der die gE eine besonders hohe Bedeutung bemisst ○ einen neuen Ansatz bei der Integration in den Arbeitsmarkt zum Inhalt hat. • Ein erhebliches Interesse des Bundes liegt dagegen nicht vor, wenn z. B. <ul style="list-style-type: none"> ○ die gE Inhalte finanziert, die nicht dem Bereich der Arbeitsförderung zuzurechnen sind (z. B. Erwerb von Allgemeinbildung) ○ unmittelbar erkennbar ist, dass die Wirtschaftlichkeit und der Erfolg des Projekts nicht überprüft werden können. Dies kann z.B. bei Projekten nach § 16f SGB II der Fall sein, bei denen ein freier und anonymer Zugang zur Maßnahme erfolgt und aus diesem Grund nicht nachvollziehbar ist, ob und wieviele Kunden aus dem SGB II teilnehmen. Eine Überprüfung, ob die gE sich in angemessener Weise an dem Projekt beteiligt bzw. sich ihr Finanzierungsanteil auf arbeitsmarktliche Bestandteile beschränkt, ist hier in der Regel nicht möglich. Bei Projekten nach § 16h SGB II ist dies differenzierter zu betrachten, jedoch ist auch hier ein 	<ul style="list-style-type: none"> • § 23 BHO

Gültig ab: 13.05.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

Arbeitsschritte (inkl. Spezifika SGB II)	Wesentliche rechtliche Grundlagen, weiterführende Informationen
<p>vollkommen freier und ungesteuerter Zugang nicht möglich. So unterliegt die Teilnehmerauswahl von Nicht-Leistungsbeziehern durch den Maßnahmeträger klaren Vorgaben (bspw. Zielgruppendefinition, inhaltliche Berichtspflichten). Diese sind im Zuwendungsbescheid neben den AN-Best-P als gesonderte weitere Nebenbestimmung aufzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Zuwendungsempfänger muss es sich um eine Stelle außerhalb der Bundesverwaltung handeln. Hintergrund ist, dass der Bund keine Selbstförderung betreiben darf. Keine Zuwendung darf daher z. B. seitens der gE für ein Projekt gewährt werden, das von einer anderen gemeinsamen Einrichtung durchgeführt wird. • Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung auf Ausgabenbasis. • Es muss erkennbar sein, dass der Zuwendungsempfänger eine ordnungsgemäße Geschäftsführung vorweist. • Zusätzlich kann die gE noch spezielle/lokale Voraussetzungen aufnehmen, die dann zu beachten sind. 	<ul style="list-style-type: none"> • VV Nr. 1.1 zu § 23 BHO • VV Nr. 1.2 zu § 44 Abs. 1 BHO
<p><u>Dokumentation der Entscheidung</u></p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Entscheidung über den Antrag ist in einem gesonderten Antragsprüfvermerk zu dokumentieren. Dort sollte mindestens auf folgende Punkte eingegangen werden: <ul style="list-style-type: none"> ○ Daten/Angaben zum Zuwendungsempfänger ○ Angaben zum Projekt (Inhalt, Zielsetzung, usw.) ○ Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung (Subsidiarität, Wirtschaftlichkeit in Bezug auf die erwartete Wirkung) ○ Weitere beteiligte Stellen (z. B. Ko-Finanzierungspartner) sowie deren Finanzierungsanteile ○ Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben (inkl. Verteilung auf zukünftige Haushaltsjahre) ○ Gewählte Finanzierungsart ○ Gesamtfinanzierung des Projekts (Finanzierungsplan) 	<ul style="list-style-type: none"> • VV Nr. 3.3 zu § 44 BHO

Gültig ab: 13.05.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

Arbeitsschritte (inkl. Spezifika SGB II)	Wesentliche rechtliche Grundlagen, weiterführende Informationen
<ul style="list-style-type: none"> • Im Antragsprüfvermerk ist – sofern dies nicht bereits gesondert erfolgt ist – neben der Prüfung der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen auch auf die Fördervoraussetzungen der §§ 16f bzw. 16h SGB II einzugehen. <ul style="list-style-type: none"> ○ Bei § 16f SGB II ist insbesondere zu prüfen, ob die Förderung nicht mit einem Basisinstrument oder Leistungen Dritter förderbar wäre. ○ Handelt es sich um eine Zuwendung für ein Projekt im Rahmen des § 16h SGB II, muss die Dokumentation auch Angaben darüber enthalten, ob der Zuwendungsempfänger eine Trägerzulassung nach Kapitel fünf SGB III hat (§ 16h Abs. 4 SGB II). Da FseJ-Leistungen nachrangig zu Leistungen des SGB VIII sind und nur geleistet werden dürfen, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Leistungen nicht bzw. nicht ausreichend Maßnahme anbietet, muss die Prüfung dieses Aspekts ebenfalls dokumentiert werden. ○ Bei beiden Leistungen sind die Gründe für die Wahl des Beschaffungsweges (hier: Projektförderung auf Ausgabenbasis) zu dokumentieren. 	

Gültig ab: 13.05.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

2.2 Bewilligungsverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat auf die Gewährung einer Zuwendung keinen Rechtsanspruch. Dies gilt umso mehr, als es sich bei Förderungen nach den §§ 16f und 16h SGB II um Ermessensleistungen handelt. Gleichwohl hat der Zuwendungsempfänger einen Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensausübung und eine Entscheidung über seinen Antrag. Was hierbei zu beachten ist, wird in der folgenden Übersicht skizziert.

Arbeitsschritte (inkl. Spezifika SGB II)	Rechtliche Grundlagen, weiterführende Informationen
<u>Zuwendungsbescheid</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Der Antragsteller hat im Zuwendungsrecht einen Rechtsanspruch auf einen schriftlichen Zuwendungsbescheid, unabhängig davon, ob sein Antrag bewilligt oder abgelehnt wird. • Im Falle einer Bewilligung begründet der Zuwendungsbescheid das Zuwendungsverhältnis und hat den gleichen Stellenwert wie im Vergabeverfahren der Vertrag. Es gilt grundsätzlich nur das, was im Zuwendungsbescheid (und dessen Anlagen) geregelt ist. Das heißt, die gE kann sich gegenüber dem Zuwendungsempfänger nur auf solche Rechte und Pflichten berufen, die im Zuwendungsbescheid enthalten sind bzw. auf die im Zuwendungsbescheid verwiesen wird. • Der Zuwendungsbescheid ist an kein festes Format (Vordruck) gebunden. Die BHO schreibt für den Zuwendungsbescheid jedoch folgende Bestandteile/Inhalte vor: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bezeichnung des Zuwendungsempfängers ○ Zuwendungsart (bei §§ 16f und 16h SGB II: Projektförderung) ○ Höhe der Zuwendung (Betrag, den der Zuwendungsempfänger vom jeweiligen Zuwendungsgeber maximal abrufen kann) ○ Zuwendungszweck: Hier muss die Intention der Zuwendung eindeutig und detailliert beschrieben werden, damit während und nach Ablauf des Projekts eine Erfolgskontrolle möglich ist und bei einer Abweichung vom Zuwendungszweck Mittel ggf. zurückgefordert werden können. Auf allgemeine Formulierungen (z.B. „Erzielung von Integrationsfortschritten“) sollte verzichtet werden. ○ Finanzierungsform, Finanzierungsart, zuwendungsfähige Ausgaben (Ausgabepositionen im Finanzierungsplan, die vom Zuwendungsempfänger gefördert werden) ○ Bewilligungszeitraum 	<ul style="list-style-type: none"> • VV Nr. 4 zu § 44 BHO

Gültig ab: 13.05.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

Arbeitsschritte (inkl. Spezifika SGB II)	Rechtliche Grundlagen, weiterführende Informationen
<ul style="list-style-type: none"> ○ Bei mehreren Zuwendungsgebern Angabe der federführenden Stelle, bei welcher die Verwendungsnachweise abzugeben sind. ○ Rechtsbehelfsbelehrung ○ Nebenbestimmungen, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) 	
<u>Nebenbestimmungen</u>	
<ul style="list-style-type: none"> ● Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen und haben den Charakter von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). ● Zusätzlich sollte der Zuwendungsgeber auch noch eigene Nebenbestimmungen erlassen, z.B. Hinweise und Auflagen zur Zusammenarbeit, Kommunikation, Erfolgskontrolle und zur Art und Weise des Mittelabrufs. Beispiele hierfür können sein: <ul style="list-style-type: none"> ○ Vor- und Zuarbeiten in Form von statistischen Auswertungen ○ bei § 16h SGB II: Vorgaben für Bestimmung von Finanzierungsanteilen zwischen dem Jugendhilfeträger und JC bei Kooperationsprojekten bei demselben Projektträger ○ Zeitpunkt von Mittelabrufen ● Die zusätzlichen Nebenbestimmungen dürfen dem Zweck des Zuwendungsbescheids nicht zuwider laufen, d.h. ihr Regelungsgehalt muss mit dem Zuwendungsbescheid vereinbar sein. Sie müssen inhaltlich bestimmt und verhältnismäßig sein. Auch dürfen sie vom Zuwendungsempfänger nicht etwas tatsächlich oder rechtlich Unmögliches verlangen. 	<ul style="list-style-type: none"> ● VV Nr. 5 zu § 44 BHO

Gültig ab: 13.05.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend

2.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren regelt die Modalitäten der Anforderung der bewilligten Zuwendung(en) durch den Zuwendungsempfänger und deren Auszahlung durch den Zuwendungsgeber. Dabei spielt die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit eine erhebliche Rolle (§ 7 BHO).

Arbeitsschritte (inkl. Spezifika SGB II)	Rechtliche Grundlagen, weiterführende Informationen
<u>Voraussetzung der Anforderung und Auszahlung</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung(en) ist eine gesicherte Rechtsbeziehung zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger durch einen bestandskräftigen Zuwendungsbescheid. Auszahlungen vor Beginn der Bestandskraft sind nicht zulässig. • Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheids tritt im Normalfall nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ein. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft aber auch eher herbeiführen, wenn er auf den Rechtsbehelf verzichtet. 	<ul style="list-style-type: none"> • VV Nr. 7.1 zu § 44 BHO
<u>Verfahren zum Mittelabruf</u>	
<p>Ist der Zuwendungsbescheid bestandskräftig, so kann der Zuwendungsgeber Zahlungen anfordern (Mittelabruf im Anforderungsverfahren). Dabei wird die Zuwendung nur und insoweit geleistet, wie der Zuwendungsempfänger sie aktiv anfordert. Ein ordnungsgemäßer Mittelabruf, der den Zuwendungsgeber in die Lage versetzt, hierüber auch fundiert zu entscheiden, sollte mindestens folgende Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Schriftform ○ Angabe des benötigten (Teil-)Betrags ○ Plausible und detaillierte Angaben zum geplanten Verwendungszweck (auch im Bezug auf das Maßnahmekonzept und den Finanzierungsplan) und zur „alsbaldigen Verwendung“ ○ Summarischer Verwendungsnachweis hinsichtlich bereits gewährter Teilbeträge ○ ggf. Zwischen-Verwendungsnachweis 	<ul style="list-style-type: none"> • VV Nr. 7.2 und 7.4 zu § 44 BHO

Gültig ab: 13.05.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

Arbeitsschritte (inkl. Spezifika SGB II)	Rechtliche Grundlagen, weiterführende Informationen
<u>Auszahlung</u>	
<p>Bei längerfristigen Projektförderungen sollen grundsätzlich nur Teilbeträge (bezogen auf die insgesamt im Zuwendungsbescheid genannte förderfähige Gesamtsumme) ausgezahlt werden. Diese dürfen nur jeweils den Betrag umfassen, den der Zuwendungsempfänger voraussichtlich innerhalb von 6 Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Projekts benötigt („alsbaldige Verwendung“).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • VV Nr. 7.3 zu § 44 BHO • VV Nr. 8.2.5 zu § 44 BHO • VV Nr. 5.6.6 zu § 44 BHO • Nr. 1.4 ANBest-P

Gültig ab: 13.05.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

2.4 Verwendungsnachweisverfahren

Für den Zuwendungsgeber besteht die Verpflichtung, die bestimmungsgemäße Verwendung der dem Zuwendungsempfänger gewährten Mittel zu überprüfen und sich vom Zuwendungsempfänger entsprechende Nachweise erbringen zu lassen (Verwendungsnachweisverfahren).

Arbeitsschritte (inkl. Spezifika SGB II)	Rechtliche Grundlagen, weiterführende Informationen
<u>Verwendungsnachweis</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Der Zuwendungsgeber muss bereits bei der Gewährung der Zuwendung (Zuwendungsbescheid) bestimmen, wann und wie der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachweisen muss (Verwendungsnachweis). Dies ergibt sich bereits aus der ANBest-P. • Der Verwendungsnachweis besteht bei Projektförderungen aus <ul style="list-style-type: none"> ○ Sachbericht: Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen des Projekts gegenüberzustellen. Er gibt damit Auskunft über das erzielte fachliche Ergebnis des Projekts. Außerdem ist im Sachbericht auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der erhaltenen Zuwendungen sind zu erläutern. ○ Zahlenmäßiger Nachweis: Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Der zahlenmäßige Nachweis gibt damit Rechenschaft über die Einhaltung des Finanzierungsplans und ist deshalb u.a. Grundlage zur Beurteilung der Frage, ob gegenüber dem Zuwendungsempfänger Rückforderungsansprüche geltend zu machen sind. ○ Belegliste: Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Übersicht der Belege beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • § 44 BHO • Nr. 6 ANBest-P • VV Nr. 10 zu § 44 BHO

Gültig ab: 13.05.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

Arbeitsschritte (inkl. Spezifika SGB II)	Rechtliche Grundlagen, weiterführende Informationen
<ul style="list-style-type: none"> Die konkreten Fristen für die Vorlage des Verwendungsnachweises lassen sich aus den ANBest-P ableiten. 	
<p><u>Nachweisprüfung</u></p>	
<ul style="list-style-type: none"> Der Zuwendungsgeber muss den Verwendungsnachweis prüfen. Hierbei ist zwischen einer kursorischen und einer vertieften Prüfung zu unterscheiden. <ul style="list-style-type: none"> Kursorische Prüfung: Die kursorische Prüfung ist das Mindestmaß an Prüfkriterien, die der Zuwendungsgeber leisten muss. Sie hat bei jeder Projektförderung zu erfolgen und zwar innerhalb von drei Monaten (am besten unverzüglich) nach Eingang der Unterlagen. Ziel ist es dabei insbesondere festzustellen, ob sich aus den Unterlagen Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruches ergeben. Außerdem soll beleuchtet werden, ob <ul style="list-style-type: none"> der Finanzierungsplan eingehalten wurde, der Verwendungszweck erreicht wurde, alle Unterlagen vollständig und in sich schlüssig sind. Vertiefte Prüfung: Im Anschluss an die kursorische Prüfung muss auch eine vertiefte Prüfung erfolgen. Hier soll dann v.a. geprüft werden, ob <ul style="list-style-type: none"> die Zuwendungen ordnungsgemäß, d.h. entsprechend der Angaben im Zuwendungsbescheid (samt Nebenbestimmungen), verwendet wurden, die Zuwendungen zweckentsprechend, d.h. entsprechend den formulierten Zielen des Projekts, verwendet wurden, alle Auflagen aus dem Zuwendungsbescheid eingehalten wurden. Die vertiefte Prüfung muss spätestens innerhalb von neun Monaten nach Eingang der Unterlagen abgeschlossen sein. Ergeben sich dabei Anhaltspunkte für Rücknahme oder Widerruf, sind diese unverzüglich einzuleiten. Ist schuldhaftes Verhalten des Zuwendungsempfängers (z.B. vorsätzlich zweckwidrige Verwendung der Mittel) der Grund für Rücknahme oder Widerruf, dürfen für denselben Zuwendungsempfänger keine neuen Zuwendungen bzw. keine neuen Projekte mehr bewilligt werden. Der Zuwendungsgeber sollte auch örtliche Erhebungen beim Zuwendungsempfänger durchführen. 	<ul style="list-style-type: none"> § 44 BHO Nr. 7 ANBest-P VV Nr. 11 zu § 44 BHO

Gültig ab: 13.05.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

Arbeitsschritte (inkl. Spezifika SGB II)	Rechtliche Grundlagen, weiterführende Informationen
<ul style="list-style-type: none">• Der Umfang und das Ergebnis sowohl der kursorischen als auch der vertieften Prüfung sind jeweils in einem Prüfvermerk zu dokumentieren.	

Gültig ab: 13.05.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend

2.5 Erfolgskontrolle

Die Überprüfung, ob ein Projekt erfolgreich war, sollte bereits im ureigenen Interesse sowohl des Zuwendungsgebers als auch des Zuwendungsempfängers liegen. Gleichwohl ist sie auch formell durch die BHO und deren VV vorgeschrieben und ergibt sich insbesondere aus dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 BHO). Eine exakte und verbindliche Definition des Begriffs Erfolgskontrolle gibt es allerdings nicht. Daher kann auch kein allgemeingültiges Schema für die Erfolgskontrolle vorgegeben werden. Wichtige grundsätzliche Überlegungen zur Erfolgskontrolle sind jedoch in der folgenden Übersicht skizziert.

Arbeitsschritte (inkl. Spezifika SGB II)	Rechtliche Grundlagen, weiterführende Informationen
<u>Grundsätze der Erfolgskontrolle</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Da die Förderung eines Projekts mit dem Verbrauch von öffentlichen Geldern verbunden ist, unterliegt jedes Projekt der Pflicht zur Erfolgskontrolle. • Die Erfolgskontrolle ist von der gE durchzuführen als Folge der Rechenschaftspflicht für die ihr übertragene fachliche und finanzielle Handlungsvollmacht. • Die Erfolgskontrolle dient dazu, während der Durchführung (begleitende Erfolgskontrolle) und nach Abschluss (abschließende Erfolgskontrolle) des Projekts festzustellen, <ul style="list-style-type: none"> ○ ob und in welchem Ausmaß die angestrebten Ziele (Zuwendungszweck) erreicht wurden (Zielkontrolle) ○ ob und in welchem Ausmaß die erhofften Wirkungen eingetreten sind (Wirkungskontrolle) ○ ob das Projekt ursächlich für die Zielerreichung und die Wirkung war (Kausalitätsprüfung) oder ob diese nicht auch unabhängig vom Projekt eingetreten wären (ggf. Prüfung von Mitnahmeeffekten) ○ ob das Projekt wirtschaftlich durchgeführt wurde (Wirtschaftlichkeitskontrolle). • Die Erfolgskontrolle kann nur dann vollständig, aussagefähig und vom Aufwand her angemessen sein, wenn sie frühzeitig und vor Bewilligung des Projekts geplant wird. Zur Planung gehören vor allem die Festlegung der Erfolgskriterien, der Zeitpunkt und die Methodik der Durchführung sowie die Art und Weise der Dokumentation. Die Ziele und Grundsätze des SGB II, die Finanzierungs Kompetenzen des Bundes sowie der Haushaltgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind dabei übergeordnete Leitgedanken bei der Formulierung der Erfolgskriterien. 	<ul style="list-style-type: none"> • VV zu § 7 BHO • VV Nr. 11a zu § 44 BHO • § 16f Abs. 2 Satz 7 SGB II

Gültig ab: 13.05.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

Arbeitsschritte (inkl. Spezifika SGB II)	Rechtliche Grundlagen, weiterführende Informationen
<ul style="list-style-type: none"> • Die von der gE festgelegten Grundsätze der Erfolgskontrolle sollten mit dem Zuwendungsempfänger bereits im Vorfeld des Projekts besprochen und verbindlich festgehalten werden, insbesondere wenn der Zuwendungsempfänger bei der Erfolgskontrolle aktiv mitwirken soll. • Die Erfolgskontrolle kann mit der Prüfung der Verwendungsnachweise zeitlich und organisatorisch verbunden werden, da die Verwendungsnachweise auch Anhaltspunkte aufzeigen für die Wirkungen, die mit der Verwendung der Mittel ausgelöst wurden. Das Verwendungsnachweisverfahren selbst ist und bleibt aber primär ein Instrument für die Prüfung einer ordnungs- und rechtmäßigen Verwendung der Mittel durch den Zuwendungsempfänger und ersetzt deshalb die Erfolgskontrolle nicht. • Die Ergebnisse der Erfolgskontrolle sind schriftlich zu dokumentieren. 	
<p><u>Definition von Erfolg</u></p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Was gemessen an den festgelegten Erfolgskriterien als Erfolg bezogen auf das jeweilige Projekt zu werten ist, liegt in der Entscheidung der gE. • Der Erfolg muss feststellbar/messbar sein. Sehr generelle Zielvorstellungen, wie z.B. das Verbessern von Integrationsaussichten, sind nicht bzw. sehr schwer überprüfbar und sollten daher präzisiert werden. 	
<p><u>Begleitende Erfolgskontrolle</u></p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Die begleitende Erfolgskontrolle ist eine Art Frühwarnsystem, weil damit Bedarfe und Möglichkeiten des Um- bzw. Nachsteuerns rechtzeitig erkannt werden können. • Bei Projekten, die länger als zwei Jahre dauern, sind begleitende Erfolgskontrollen zwingend durchzuführen. Gleichwohl sollten im Interesse aller Beteiligten bei jedem Projekt begleitende Erfolgskontrollen durchgeführt werden, unabhängig von der Projektdauer. • Die individuell festzulegenden Zeiträume/-punkte für die Erfolgskontrolle können sich z.B. daran orientieren, wann abgrenzbare (Teil)Ergebnisse zu erwarten sind. 	<ul style="list-style-type: none"> • VV zu § 7 BHO • § 16f Abs. 2 Satz 7 SGB II

Gültig ab: 13.05.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend

Arbeitsschritte (inkl. Spezifika SGB II)	Rechtliche Grundlagen, weiterführende Informationen
<u>Abschließende Erfolgskontrolle</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Die abschließende Erfolgskontrolle ist bei jedem Projekt durchzuführen. Sie erfolgt nach Ablauf der Projektdauer und erstreckt sich auf die Gesamtbetrachtung des Projekts. Hierbei sollten auch die Ergebnisse der vorherigen begleitenden Erfolgskontrollen mit einfließen. • Die gewonnenen Erkenntnisse sind nicht nur ein Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Projekt, sondern sollen auch bei der Entscheidung über gleiche oder ähnliche Projekt herangezogen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • VV zu § 7 BHO • § 16f Abs. 2 Satz 7 SGB II

Gültig ab: 13.05.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend